



Grundsatzabstimmung vom 22.09.2013

Abstimmungsprotokoll Politische Gemeinde

Gemeinde

Volken

| | Anzahl |
|----------------------------------|------------|
| Anzahl Stimmberechtigte | 208 |
| Eingegangene Stimmrechtsausweise | 149 |
| Eingegangene Stimmzettel | 148 |
| ungültig eingelegte Stimmzettel | 1 |
| Gültig eingelegte Stimmzettel | 147 |
| leere Stimmzettel | 2 |
| ungültige Stimmzettel | 0 |
| Gültige Stimmzettel | 145 |
| Anzahl JA | 117 |
| Anzahl NEIN | 28 |

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung:

keine

Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und dagegen getroffene Anordnungen:

keine

Für die Richtigkeit:

Datum: 22.09.2013

Präsident/in des Wahlbüros:

Sekretär/in des Wahlbüros:

Weiteres Mitglied des Wahlbüros:

Weiteres Mitglied des Wahlbüros:

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen** schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen